

*Daniela Petrova*

Sofia

## RECHTSTERMINOLOGIE UND DEREN ÜBERSETZUNG

The basis of the scientific article is the legal language and legal terms, which reveal not only the complexity of the legal matter in the compared German, Bulgarian and English, but also the confrontation between the commonly used language and the specialized language. The emphasis is on interpreting and understanding the meaning and content of the legal concepts that are not fully equivalent in different legal systems and laws. This shows that the connection of national legal systems makes every comparison of legal languages with the comparison of the law, because the law has created in each language, in every culture, in each country its own terminology and phraseology.

В основата на доклада стои юридическият език и правните термини, разкриващи в съпоставяните езици немски, български и английски не само сложността на правната материя, но и конфронтацията между общо употребимия и специализирания език. Акцентът е върху тълкуването и разбирането на смисъла и съдържанието на правните понятия, които не са напълно равнозначни в различните правни системи и законодателства. Свързването на националните правни системи прави всяко сравнение на юридическите езици със съпоставката на правото, защото правото е създадено във всеки език, във всяка култура, във всяка страна собствена терминология и фразеология.

**Keywords:** *legal language, legal translation and interpretation, legal terminology, equivalent, semantic connections*

Im Mittelpunkt des Beitrags stehen die Rechtstermini, die in den zu vergleichenden Sprachen Deutsch, Englisch und Bulgarisch nicht nur die Komplexität der Rechtsmaterie offenbaren, sondern auch die Konfrontation zwischen der Gemeinsprache und Fachsprache. Es werden die Auslegung und das Verständnis für die Bedeutung und den Inhalt der juristischen Fachbegriffe in Betracht gezogen, die nicht völlig gleichwertig in den verschiedenen Rechtssystemen und Gesetzgebungen sind.

### **Was versteht man unter „Rechtssprache“?**

Unter „Rechtssprache“ wird allgemein die „Sprache der Juristen“ verstanden. Diese sehr weite Definition gibt allerdings keinen Aufschluss darüber, wie die „Sprache der Juristen“ tatsächlich beschaffen ist, welche Merkmale sie charakterisieren und wie sie sich von der Gemeinsprache, zu der sie einen besonders starken Bezug aufweist, unterscheidet.

Die Sprache der Juristen in der Verwaltung, in der Justiz, im freien Beruf, in der Wirtschaft ist eine einheitliche Fachsprache, wie diese der Mediziner, der Soziologen oder der Politiker. Wie jede Fachsprache dient sie dazu, eine möglichst gute Verständigung über das Fachgebiet unter Fachleuten zu ermöglichen, und wie jede Fachsprache ist auch sie „gekennzeichnet durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemeinsprachlicher lexikalischer und grammatischer Mittel.“ (Schmidt 1969, zit. nach Daum, 2005: 13)

Die Wesensmerkmale der Rechts- und Verwaltungssprache lassen sich aus ihrer Funktion erklären. Die Rechtssprache hat die Aufgabe, Sachverhalte in der Gesetzessprache zu typisieren, oder so präzise darzustellen, dass sie rechtlich gewürdigt und Gesetze auf sie angewendet werden können. Diesem Zweck dienen folgende Charakteristika der Rechtssprache: Ihr Hauptmerkmal ist die Abstraktion, die häufig zur Umständlichkeit führende Begrifflichkeit der Sprache, wie sie sich insbesondere im Nominalstil zeigt. Sprachgeschichtlich geht dieser Stil auf das Lateinische

zurück. In dieser trockenen, konstruierten Sprache wurden bis ins 13. Jahrhundert und wieder seit der Rezeption des römischen Rechts im 15. Jahrhundert lange Zeit die Gesetze in deutschen Landen verfasst. Von der römischen *Begriffsjurisprudenz* werden bis heute die Gesetze, die Sprache und die Denkweise der deutschen Juristen beeinflusst, während etwa in angloamerikanischen Ländern Gesetze häufig in kasuistischem, einzelfallbezogenem Stil abgefasst sind und hierdurch auch die Rechtssprache anschaulicher wirkt. Zum Nominalstil führt die Begriffsjurisprudenz deshalb, weil Begriffe nun einmal in Hauptwörtern untergebracht sind. Der Hauptwortstil ist verantwortlich für den steifen, hölzernen Charakter der Rechtssprache. Der verbale Stil belebt demgegenüber die Sprache und macht sie flüssiger. Das Substantiv ist statisch, das Verb dynamisch. Natürlich gibt es Fälle, in denen die verbale Aussage ungenauer und das Substantiv unvermeidbar ist. So ist es nicht dasselbe, ob man gegen einen Mahnbescheid *Widerspruch einlegt* oder ihm *widerspricht*. Oder es ist mehrdeutig zu klagen, aber eindeutig, Klage zu erheben.

Im Bereich des Rechts steht der juristische Begriff im Zentrum terminologischer Überlegungen. Da sich „juristischer Begriff“ und „sprachlicher Ausdruck“ gegenseitig bedingen und ohne einander nicht existieren können, soll zum besseren Verständnis der terminologischen Unterschiede zwischen dem österreichischen und deutschen Recht/dem bulgarischen und deutschen/dem deutschen und englischen Recht ein Rechtsvergleich der zu untersuchenden Rechtssysteme vorausgehen.

*„Erste Voraussetzung, um das Recht des anderen Staates zu verstehen, ist Zugang zu den Rechtstexten – Gesetzen, untergesetzlichen Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verträgen. Da diese Texte im Original in der jeweiligen Landessprache verfasst sind, müssen sie übersetzt werden. Begriffe, die auf den ersten Blick „gleich klingen“, können in beiden Ländern unterschiedliche Inhalte haben. Dies muss bei der Übersetzung verdeutlicht werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Andererseits gibt es auch Fälle, in denen ein Land Begriffe verwendet, die dem anderen Land nicht bekannt sind. Hier stellt sich die Frage, wie solche Begriffe zu übersetzen*

*sind, damit der Leser des übersetzten Textes den Inhalt des Begriffs versteht.*“ (Trunk, 2016: 21).

Methodisches Grundprinzip jeder Rechtsvergleichung ist dieses der Funktionalität. Die Rechtsordnungen weisen unterschiedliche Strukturen auf und sehen verschiedene Rechtsnormen zur Lösung von Sach- und Rechtsproblemen vor. Nur Normen oder Begriffe, die dieselbe Funktion haben, können im Recht sinnvoll gegenübergestellt und verglichen werden.

### **Äquivalenzproblematik**

Ein grundlegender Aspekt jeder Terminologiearbeit ist die „Äquivalenz“ (Gleichwertigkeit) von Begriffen.

Da keine Rechtsordnung der anderen hundertprozentig gleicht, ist ein terminologischer Vergleich nicht allein eine sprachliche, sondern zugleich eine juristische Aufgabe, die sich nicht selten der Rechtsvergleichung annähert.

Man unterscheidet 3 Arten von Termini:

- Termini, die eine semantische Äquivalenz aufweisen.

Z. B.: Arrest – арест – arrest

- Termini, die keine genaue Entsprechung haben; es kann aber eine funktionelle Äquivalenz gefunden werden. Die funktionale Äquivalenz ist für die Übersetzung von Rechtstexten am effektivsten.

Z. B.: Verordnung – наредба – ordinance

- Termini, die nicht übersetzbar sind.

Das sind diese juristischen Realien oder die sogenannten Lakunen, die nur in einem Rechtssystem oder in einer Kultur existieren. Eine der Eigenschaften der Lakunen ist die Tatsache, dass sie ausschließlich von außen erkannt, bzw. festgestellt werden können. Wenn man innerhalb einer Sprache, z.B. innerhalb der bulgarischen Rechtssprache arbeitet, fallen sie nicht auf. Sobald man beginnt, die eine Rechtssprache in die andere zu übersetzen oder die beiden Rechtssysteme zu vergleichen, wird man sofort mit Lakunen, insbesondere mit der Problematik der Übersetzung

von Lakunen, konfrontiert. Dem Übersetzer bereiten Lakunen die meisten Schwierigkeiten. In diesem Fall soll der Übersetzer eine Erläuterung unter Fußnote oder Umschreibung des Terminus im Text machen. Im Recht ist die Definition der Termini sehr wichtig.

z. B. **Allographes Testament (Ö)**– keine Entsprechung (**D**; **CH**)<sup>1</sup>

**Def.:** Der Terminus „allographes Testament“ bedeutet *fremdhändiges Testament* und bezeichnet einen beliebig zustande gekommenen Aufsatz (Niederschrift), den der Erblasser unterschreiben muss.

In Österreich bezeichnet dieser Begriff ein privatschriftliches Testament, dessen Text nicht eigenhändig vom Erblasser geschrieben, wohl aber in Gegenwart dreier Zeugen (zwei davon müssen gleichzeitig anwesend sein) unterschrieben und bekräftigt ist; auch die Zeugen müssen unterschreiben (§ 579 ABGB). [[http://universal\\_lexikon.deacademic.com/204652/allographes\\_Testament](http://universal_lexikon.deacademic.com/204652/allographes_Testament)]

Andererseits existieren Termini, die unterschiedliche Bezeichnungen und die Entsprechungen in den deutschsprachigen Ländern haben, aber sie sind nicht völlig gleichwertig in ihren Rechtssystemen.

**Fideikommissarische Substitution auf den Überrest (Ö)**

**Def.:** Bei der fideikommissarischen Substitution auf den Überrest bekommt der Nacherbe nur dasjenige, was beim Tod des Vorerben noch übrig ist (Welser 2007:521).

**Nacherbeneinsetzung auf den Überrest (D)**

**Syn.:** Befreite Vorerbschaft

§ 2136 BGB:

„Der Erblasser kann den **Vorerben** von den Beschränkungen und Verpflichtungen des § 2113 Abs. 1 und der §§ 2114, 2116 bis 2119, 2123, 2127 bis 2131, 2133, 2134 **befreien**.

**Nacherbeneinsetzung auf den Überrest (CH)**

**Syn.:** Nacherbschaft auf den Überrest

<sup>1</sup> Abkürzungen: **Ö** - Österreich, **D** – Deutschland, **CH** – die Schweiz

**Rechtsgrundlage:** gesetzlich nicht geregelt, aber von der Praxis zugelassen.

Die Rechtssprache verwendet in großem Umfang gemeinsprachliche Wörter und Ausdrücke, oft in derselben Bedeutung, manchmal aber fügt sie ihnen auch ein spezifisch juristisches Element hinzu.

*Beispiel:* Vergleich des Begriffs „Berufung“ im gemeinsprachlichen Sinn mit dem Begriff „Berufung“ im rechtssprachlichen Sinn:

Allgemein versteht man unter „Berufung“ zweierlei. Einerseits – ein besonderes Talent, das einen Menschen zu einer bestimmten Tätigkeit besonders legitimiert, andererseits – auch eine Bestellung oder Ernennung zu einer bestimmten Funktion, einem bestimmten Amt etc., wenn man z.B. davon spricht, dass jemand zum Dekan einer bestimmten Fakultät einer Universität berufen wurde.

Im juristischen Bereich hat der Begriff „Berufung“ allerdings noch eine völlig andere Bedeutung. Dort bezeichnet er *ein Rechtsmittel gegen Gerichtsurteile der 1. Instanz.*

Die Termini „unbewegliche Sache“ und „bewegliche Sache“ setzen sich aus gemeinsprachlichen Wörtern zusammen, die erst in ihrer Kombination eine spezifisch juristische Bedeutungskomponente erhalten.

Lediglich der Terminus „Rechtsmangel“ stellt einen rein fachsprachlichen Begriff dar.

**Definition:** Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn ein Dritter in Bezug auf die Sache seinerseits Rechte gegen den Käufer geltend machen kann.

Deutsch – Bulgarisch	Englisch
Rechtsmangel – недостатък на прехвърленото право	flaw in title/defect in title
Rechtsmangel bei Grundstücken	defect of title in a land sale contract

Der **Rechtsmangel** ist in §§ 435, 437 BGB geregelt. Danach muss der Verkäufer dem Käufer die Sache oder das verkaufte Recht frei von Rechtsmängeln verschaffen.

Ein Rechtsmangel liegt immer dann vor, wenn ein Dritter aufgrund eines privaten oder öffentlichen Rechts das Eigentum, den Besitz oder den Gebrauch der Sache oder des Rechts beeinträchtigen kann.

Bedingt durch die jeweilige Geschichte ihrer Entstehung, hat jede Rechtsordnung ganz spezifische Charakteristika, die sie von anderen Rechtsordnungen auch desselben Rechtskreises (z.B. des deutschen oder romanischen Rechtskreises der kontinentaleuropäischen Rechtsfamilie) unterscheiden. So weisen die zentralen Zivilgesetzbücher der drei deutschsprachigen Länder (Deutschlands, Österreichs und der Schweiz) wesentliche Unterschiede in ihrem Aufbau und Inhalt auf. Dementsprechend variiert auch die in ihnen verwendete Sprache.

Manche Rechtsinstitute und damit Rechtsbegriffe existieren nur in einem der Länder, wie z.B. die sog. „Einantwortung“, der im österreichischen Verlassenschaftsverfahren eine zentrale Rolle zukommt.

Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zur rechtlichen Situation in Deutschland. Während in Österreich ein Erbe den Nachlass erst mit der „Einantwortung“ durch das Verlassenschaftsgericht erwirbt (der Nachlass also zwischen dem Tod des Erblassers und der Einantwortung an den/die Erben „ruht“), gilt in Deutschland der „Vonselbsterwerb“, wonach der Erbe den Nachlass unmittelbar mit dem Tod des Erblassers erwirbt, ohne dass eine besondere zusätzliche Handlung seitens des Gerichts oder eines Notars notwendig ist.

Andere Rechtsbegriffe existieren zwar in allen drei Ländern, werden aber vom Gesetz jeweils anders definiert. Diese Beispiele sollen zeigen, dass die Rechtssprache bzw. -terminologie immer

im Zusammenhang mit der Rechtsordnung zu sehen ist, in die sie eingebettet ist. Daher bedeutet Terminologievergleich auch immer Rechtsvergleich.

Beim Übersetzen fachsprachlicher Texte kann polyseme Lexik dem Übersetzer Probleme bereiten. Im Gegensatz zu gebräuchlichen Begriffen in den Naturwissenschaften sind die Rechtsbegriffe oft mehrdeutig. Beim Übersetzen solcher Lexik soll der Kontext herangezogen werden. Unter dem Kontext eines Zeichens versteht man seine Umgebung im Satz und darüber hinaus im Text. Es kann auch vorkommen, dass die Angaben über den vorliegenden Sachverhalt nicht aus dem Satz, sondern aus größeren Textabschnitten oder aus dem Gesamttext gewonnen werden müssen.

### **Aktie (Ö)**

Dem Begriff der „Aktie“ wird eine dreifache Bedeutung zugeschrieben:

- *Anteil am Grundkapital*: Eine Aktie darf nach österreichischem Recht zwar nicht auf eine Quote (z.B. 1%) lauten, drückt aber die Beteiligungsquote des einzelnen Aktionärs an der AG aus, nach der sich wesentliche Aktionärsrechte, wie etwa Gewinnbeteiligung und Stimmrecht richten.
- *Mitgliedschaft an der Aktiengesellschaft im Sinne der damit verbundenen Aktionärsrechte und -pflichten* (Anteilsrecht im Sinne von Vermögensrechten, Herrschaftsrechten, Bezugsrechten und der Einlageverpflichtung).
- *Aktie als Wertpapier im engeren Sinn* (Aktienurkunde, also das Wertpapier über die Mitgliedschaft).

Die Synonymie ist eine semantische Relation der Bedeutungsgleichheit bzw. Bedeutungsähnlichkeit von zwei oder mehreren sprachlichen Ausdrücken. Die Ursachen für synonyme Varianten liegen vor allem darin, dass der Wortschatz einer Sprache ein offenes System mit rascher Anpassungsfähigkeit an dialektale, soziale und wissenschaftliche Entwicklungen darstellt. In der Terminologie sind die Synonymie und Polysemie nicht zulässig.



Ein Fachtext ist gekennzeichnet durch Beseitigung von Mehrdeutigkeit und von Ausdrucksvariationen. Nichtsdestotrotz kommen die Synonyme in der Rechtssprache vor. Es geht um Synonyme mit denotativer und konnotativer Bedeutung.

<b>Besitz</b>	<b>Eigentum</b>	<b>Vermögen</b>
<p><b>Besitz</b> ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache. Anders als das (hiervon scharf zu unterscheiden) <b>Eigentum</b> erhält der Besitz keine rechtliche Zuordnung der Sache, sondern lediglich eine tatsächliche Beziehung zwischen dem Besitzer und der Sache (durch die Wegnahme erlangt auch der Dieb den Besitz, aber kein Eigentum).</p>		<p>Unter <b>Vermögen</b> wird im Zivilrecht regelmäßig die Gesamtheit der Aktiva verstanden, die einer natürlichen oder juristischen Person zustehen (Gesamtvermögen). Es sind dies alle Rechte (z. B. dingliche Rechte, Erbrecht, Anwartschaftsrecht), Forderungen und Rechtsverhältnisse, die entweder auf Geld gehen oder einen geldwerten, d. h. in Geld schätzbaren Inhalt haben.</p>

Ein Beispiel für Synonyme des deutschen Strafrechts sind *Delikt – Verbrechen – Straftat – Vergehen* (престъпление). Sie drücken die Art und den Gegenstand der Handlung und die Dauer der Strafe aus. Die Begriffe *Verbrechen und Vergehen* sind mit den leichteren Straftaten verbunden.

In der bulgarischen Sprache hat der Terminus *Delikt* auch Bedeutungen von деликт, правонарушение, непозволено увреждане.

**Straftat/Delikt** (schwere Straftat) – crime (serious crime)

Deutsch – Bulgarisch <b>Delikt (delict)</b> Englisch	
<b>Bedeutungen</b>	
Straftat (престъпление)	crime
unerlaubte Handlung (непозволено увреждане)	wrong/ tort (civil law)
Rechtsverletzung (правонарушение)	infringement of a right (civil law) violation of the law (criminal law)
Vertragsverletzung (нарушава- не на договор)	breach of contract
<p><b>Delikt</b> ist ein rechtswidriges Verhalten, das im Zivilrecht grundsätzlich mit Schadenersatzpflicht (unerlaubte Handlung, „deliktischer Anspruch“), im Strafrecht mit Straffolge verknüpft ist. Eine Sonderstellung nimmt das völkerrechtliche Delikt ein.</p> <p>Art. 12 I StGB Deutschlands</p>	

Eines der stilistischen Merkmale der Rechtssprache allgemein ist das Vorhandensein der Standardformeln, auch feststehende Wortverbindungen, standardisierte Formeln, Fachwendungen oder Generalklauseln genannt. In der Linguistik wird dieses Phänomen Kollokation genannt. Kollokationen sind „charakteristische, häufig auftretende Wortverbindungen, deren gemeinsames Vorkommen auf einer Regelmäßigkeit gegenseitiger Erwartbarkeit beruht, also primär (nicht grammatisch) begründet ist“ [Bußmann]<sup>2</sup>.

Die Verwendung von Funktionsverbgefügen ist auch für die bulgarische Fachsprache charakteristisch. Bei der Übersetzung ist unbedingt der sprachliche Charakter der Kombinierbarkeit der verbal-nominalen Wortverbindungen zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum Bulgarischen, in dem nur ein Verb verwendet wird, ist die Situation im Deutschen anders.

<sup>2</sup> In: Nübler, Trunk 2016: 153-155

Bulgarisch	Deutsch
<b>Оказвам влияние</b>	Einfluss <b>ausüben</b>
<b>Оказвам доверие</b>	Vertrauen <b>erweisen</b>
<b>Оказвам помощ</b>	Hilfe <b>leisten</b>

Der Übersetzer hat bei den Standardformen keine Formulierungsfreiheit. Die entsprechenden Formulierungen sollten verwendet werden, auch wenn diese grammatisch oft völlig anders aufgebaut sind. Beim Übersetzen von Standardformeln besteht die Gefahr, zwei Kategorien von Fehlern zu machen. Erstens kann aus Unkenntnis der fachlichen Gegebenheiten das falsche Verb gewählt werden. Zweitens können sprachliche Elemente gewählt werden, die dem rechtssprachlichen Stil des Ausgangstextes nicht entsprechen.

Bei den Kollokationen kann man auch einen Vergleich zwischen der Gemeinsprache und Rechtssprache machen.

<b>Gemeinsprache</b>	<b>Rechtssprache</b>
den Schlüssel abgeben (übergeben/ aushändigen)	eine Willenserklärung abgeben (einreichen)
eine Freundin anrufen (telefonieren)	das Gericht anrufen (vor Gericht gehen)
seine Gründe auseinandersetzen (darlegen)	(gemeinschaftliches) Vermögen auseinandersetzen (aufteilen)
das Buch einstellen (stellen, einordnen)	das Verfahren einstellen (unterbrechen, beenden)

Die germanistische Literatur untersucht Merkmale des österreichischen Deutsch auf den Ebenen der Phonetik, der Phonologie, der Orthografie, der Morphologie, der Syntax, der Pragmatik, der Semantik und der Lexik.

### **Grammatikalische Unterschiede:**

*Unterschiede im Genus von Substantiven:*

der Akt (Ö) – die Akte (D)

*Unterschiedliche Wortbildung:*

- Vorliebe zur Umlautung von umlautfähigen Vokalen:  
die Erlässe (Ö) – die Erlässe (D)  
die Kommissäre (Ö) – die Kommissäre (D)
- Fugen-s:  
Erbseinsetzung (Ö) – Erbesinsetzung (D)  
Klagsrücksnahme (Ö) – Klagsrücksnahme (D)
- Ableitungen mit –ieren bei Verben:  
einen Schuldner exekutieren (pfänden, Zwangsvollstreckung führen)  
eine Sache exzindieren (die Herausgabe einer Sache verlangen)
- Basisverb wird mit unterschiedlichen Suffixen oder Präfixen kombiniert:  
einen Anwalt bestellen (Ö) – einen Anwalt bereitstellen (D)  
Klage einbringen (Ö) – Klage erheben (D)
- Ein Präfix wird mit unterschiedlichen Verben kombiniert:  
ein Dokument ausfolgen (Ö) – ein Dokument aushändigen (D)
- Unterschiedliche Wortbildung durch Verkürzungen:  
Anbot (Ö) – Angebot (D)  
beeidet (Ö) – beeidigt, vereidigt (D)
- Unterschiedliche Präpositionen:  
auser Obligo (Ö) – ohne Obligo (D)  
über Antrag von (Ö) – af Antrag von (D)

Diese Beispiele zeigen, dass jeder Übersetzer die Besonderheiten der Rechtssprache und das Land in Betracht zieht, für das er übersetzt oder zu dem der Ausgangstext gehört.

**Pragmatische Unterschiede:**

Hier kann man akademische Titel (Magister, Doktor, Ingenieur, Diplomingenieur) nennen, die in Österreich gesetzlicher

Bestandteil des Namens sind, sowie Amtstitel (Sektionschef, Ministerialrat, Hofrat). Es wurde festgestellt, dass Titel in Österreich in der direkten Anrede auch ohne Namen stehen können.

„Herr oder Frau Inspektor“ (als Anrede für einen Polizisten)

„Herr Rat/Frau Rat“ (in Österreich übliche Anrede für Richter)

„Herr Kommerzialrat“ (für einen Laienbeisitzer bei den Senaten des Handelsgerichtes Wien und der übrigen „Landes- als Handelsgerichte“)

Wer sich als Übersetzer oder als Jurist mit dem Recht der Nachbarländer Deutschland und Österreich befasst, stellt schnell fest, dass es in der Rechtsterminologie erhebliche Unterschiede gibt. Es gibt österreichische Rechtstermini ohne deutsche Entsprechungen. Hierzu gehört etwa das Wort *Croquis* mit der Bedeutung: „Stellungnahme des Generalprokurators an den Obersten Gerichtshof zu einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ und „vorbereitetes Manuskript zur korrekten Durchführung parlamentarischer Verhandlungen und Abstimmungen“.

Aus der Vielzahl österreichischer Begriffe, für die sich eine deutsche Entsprechung finden lässt, sei auf folgende hingewiesen:

*Namensehe* (Deutsch: Scheinehe, Englisch: sham marriage; fictitious marriage, Bulgarisch: фиктивен брак)

*Leumundsnote* (Deutsch: Führungszeugnis, Englisch: criminal record certificate, Bulgarisch: свидетелство за съдимост)

*Lenkerberechtigung* (Deutsch: Fahrerlaubnis, Englisch: driving permit, Bulgarisch: свидетелство за управление на МПС)

„*Abolition*“ (Englisch: abolition; abolishment) ist eine Niederschlagung eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen eines Offizialdelikts durch den Bundespräsidenten.

### **Zusammenfassung**

Die Auslegung und das Verständnis für die Bedeutung und den Inhalt der Begriffe sind nicht völlig gleichwertig in den verschiedenen Rechtssystemen und Gesetzgebungen. Der Mangel an begrifflicher Klarheit ist eine Folge vom *Verschwimmen* des Rechts.

In Bezug auf die Rechtsterminologie folgt die Frage, ob/wie oder wann die EU die Harmonisierung der Gesetzgebungen oder

die Einheitlichkeit der Terminologie erreichen kann. In diesem Zusammenhang kann man zwei bekannte Personen zitieren.

*„Das Recht hat eigene Terminologie und Phraseologie in jeder Sprache, in jeder Kultur, in jedem Land geschafft. Ab diesem Zeitpunkt muss die juristische Übersetzung den Übergang zwischen diesen Elementen in den verschiedenen Sprachen gewährleisten.“*

(Claude Bokeh, 2014)<sup>3</sup>.

*„Angesichts der Individualität der Menschen ist die vielleicht hilfreichere Einheitlichkeit der Terminologie wohl nicht möglich. Vielleicht hat in ferner Zukunft eine einheitliche Weltsprache eines einheitlichen Weltrechts aber doch irgendeine zumindest derzeit noch rein utopische Zukunft.“* (Gerhard Köbler, 2015).

---

<sup>3</sup> In: Илиева 2014.

## Literatur

Daum, Ulrich (2005): *Gerichts-und Behördenterminologie. Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland*. Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme.

Köbler, Gerhard (2015): In: Muhr, Rudolf/Peinhopf, Marlene: *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland* (= Österreichisches Deutsch Sprache der Gegenwart 16). Frankfurt am Main: Peter Lang.

Kucharski, Michael (2009): *Austriazismen im Erb- und Familienrecht*. Universität Wien.

Nübler, Norbert, Trunk, Aleksander (2016): *Einführung in die russisch-deutsche Rechtsterminologie zugleich eine vergleichende Einführung in das deutsche und russische Recht*. Lehr- und Übungsbuch, Kiel: Jurist Verlag GmbH.

Илиева, Людмила (2014): *Проблеми на юридическия превод на основата на превода на испански език на българския Наказателно-процесуален кодекс*. София: Издателство „Сиела“.

Петрова, Даниела (2016): *Термини от областта на правото в българския и немския език. Семантични особености и връзки между термините от наказателното право в двойката езици*. София: Издателство на НБУ.